

Synopse

Teilrevision des Energiegesetzes

	Beschlussesentwurf: Teilrevision des Energiegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 ¹⁾ , Artikel 114 Absatz 4 und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991 (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:
	§ 12^{bis} Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. ² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen.
§ 19 Zuständigkeiten ¹ Der Kantonsrat a) fasst Beschlüsse über Energieanlagen gemäss § 4;	

¹⁾ SR [730.0](#).

b) beschliesst die notwendigen Kredite für Beiträge nach § 5 im Rahmen der Globalbudgets. ² Der Regierungsrat a) beschliesst das Energiekonzept nach § 2; b) erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz; c) erlässt Bestimmungen über Steuererleichterungen (§ 6); d) bestimmt über die Verbindlichkeit von Normen, Richtlinien und Empfehlungen (§ 18); e) errichtet eine Energiefachstelle und bezeichnet die zuständigen Departemente; f) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5. ³ Das zuständige Departement a) führt eine Energiefachstelle für die Belange der Information, Beratung und Ausbildung (§ 3); b) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9^{bis}), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlungs- und/oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13^{bis}); c) erteilt Ausnahmegewilligungen nach § 17; d) führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden. ⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).	f) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren. ⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).

	§ 21^{bis} Übergangsbestimmung ¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 1. Januar 2025 ersetzt werden. ² In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Susanne Schaffner Präsidentin Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.